

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der
ORTSGEMEINDE BIRLENBACH

vom 15.06.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.03.2003 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE BIRLENBACH

Birlenbach, den 15.06.2010

(Dieter Hörle) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 Euro

Für die Urnenrasengrabstätten sowie die anonymen Urnenreihengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 250,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 300,00 Euro

III. Urnenwand

Neben der Gebühr zu 1.2 wird für die Nutzung einer Nische in der Urnenwand eine einmalige Gebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

(Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Marmor-Abdeckplatte vor der Urnennische abgegolten.)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Gestellung einer Hilfskraft (Gemeindearbeiter) - nach jeweils gültigem Stundentarif
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung 90,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche – pauschal - | 50,00 €uro |
| b) einer Urne – pauschal - | 25,00 €uro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 50,00 €uro |

Die Nutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier beinhaltet gleichzeitig folgende Dekoration:

- 3 Einzelkerzenständer incl. 7 Kerzen
- Harmonium (nur Friedhof Birlenbach)

Eine Nichtbenutzung der Standarddekoration führt nicht zu einer Kostenermäßigung bei den Friedhofsgebühren.

Sollten darüber hinaus sonstige Dekorationsartikel gewünscht werden, sind diese über das jeweilige Bestattungsinstitut/Gärtnerei auf eigene Kosten zu ordern.

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten - | <u>190,00 €uro</u> |
| b) für Kindergräber | <u>100,00 €uro</u> |
| c) für Urnenreihengräber | <u>100,00 €uro</u> |
| d) für Urnenwand- und Urnenrasengräber | <u>50,00 €uro</u> |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.